

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Richtergesetzes

Der Senat von Berlin
SenJustV ZS A 3 - 3110/1/1
9(0)13 - 3247

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Richtergesetzes

A. Problem

Der demographische Wandel stellt die Berliner Justiz vor weitreichende Herausforderungen. Viele erfahrene Richterinnen und Richter werden in den kommenden Jahren in den Ruhestand treten. Durch das Gesetz über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2024 ist die Regelaltersgrenze u.a. für diese Berufsgruppe von 65 auf 67 Jahre (für die Jahrgänge 1961 bis 1967 schrittweise um 3, 6, 9 etc. Monate) heraufgesetzt worden. Nach § 3 Absatz 2 des Berliner Richtergesetzes kann der Eintritt in den Ruhestand bislang nicht hinausgeschoben werden. Viele Richterinnen und Richter werden jedoch auch bei Erreichen der Regelaltersgrenze noch leistungsfähig und motiviert sein, im Dienst zu verbleiben. Das dürfte in besonderer Weise für diejenigen Richterinnen und Richter gelten, deren Altersgrenze übergangsweise von der Vollendung des 65. schrittweise auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben wird. Die Berufsverbände der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte weisen auf den Trend hin, dass im Ruhestand befindliche Kolleginnen und Kollegen vermehrt als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen werden oder ihre Dienste im Rahmen einer ehrenamtlichen Rechtsberatung anbieten, und regen eine entsprechende Regelung an.

Zahlreiche andere Bundesländer, darunter das Land Brandenburg, haben in ihren Richtergesetzen bereits die Möglichkeit geschaffen, den Eintritt in den Ruhestand auf

Antrag hinauszuschieben. Für den Beamtenbereich besteht die Möglichkeit, den Eintritt in den Ruhestand auf Antrag sogar bis zum vollendeten 70. Lebensjahr hinauszuschieben.

B. Lösung

Im Berliner Richtergesetz wird die Möglichkeit geschaffen, den Eintritt in den Ruhestand für Richterinnen und Richter auf Antrag bis längstens zum vollendeten 68. Lebensjahr hinauszuschieben.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Alternativ könnte die bisherige Rechtslage beibehalten werden. Ein dauerhaftes Beibehalten einer starren Altersgrenze ist jedoch auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Statusgruppen in Berlin sowie im Kontext der bereits in vielen anderen Bundesländern eingeführten Möglichkeit zum Hinausschieben des Ruhestands für Richterinnen und Richter zunehmend rechtfertigungsbedürftig. Hierdurch kann für das Land Berlin auch ein Standortnachteil entstehen. Durch den Vollzug des Gesetzes müssen keine neuen Organisationseinheiten geschaffen oder Behörden mit neuen Aufgaben betraut werden.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine. Der Gesetzentwurf berücksichtigt insgesamt die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Richterschaft. Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist beachtet worden.

E. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

G. Gesamtkosten

Je nach Nachfrage nach einem späteren Ruhestand durch die Richterschaft führen die Änderungen zu Mehrausgaben durch längere aktive Dienstzeiten mit vergleichsweise hohen Kosten, da das vorhandene Personal auf der Grundlage höherer Erfahrungsstufen besoldet wird, als das in der Regel bei einer Nachbesetzung durch jüngere Richterinnen und Richter der Fall ist. Es ergeben sich jedoch bei Anhebung der

Altersgrenzen insgesamt Minderbelastungen in Folge von entsprechend nicht zu leistenden Versorgungszahlungen. Von einer Ergänzung des § 43 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, wonach bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes ein Zuschlag zu gewähren ist, wird aufgrund der besonderen Ausgestaltung des Anspruchs auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand im richterlichen Bereich abgesehen. Es werden deshalb keine zusätzlichen Kosten in Gestalt von nicht ruhegehaltfähigen Zuschlägen anfallen.

H. Auswirkungen auf die Umwelt und den Klimaschutz

Keine

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die beabsichtigten Änderungen im Berliner Richtergesetz befinden sich weitgehend entsprechend auch im Brandenburgischen Richtergesetz.

J. Auswirkungen auf den Haushaltplan und die Finanzplanung

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Siehe Ausführungen zu G (Gesamtkosten).
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Der Senat von Berlin
SenJustV - 31/10/3110/1/1
Tel.: 9013 - 3247

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Richtergesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Richtergesetzes

Vom 21.Oktober 2025

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Berliner Richtergesetz vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „vollendet“ das Wort „(Regelaltersgrenze)“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Antrag der Richterin oder des Richters auf Lebenszeit schiebt die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand einmalig um mindestens sechs bis höchstens zwölf volle Monate, jedoch nicht länger als bis zum Ende des Monats, in dem sie oder er das 68. Lebensjahr vollendet, hinaus, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Antrag ist schriftlich spätestens ein Jahr vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen. Ist der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben, findet Absatz 3 keine Anwendung.“

2. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 schiebt die oberste Dienstbehörde auf Antrag der Richterin oder des Richters auf Lebenszeit den Eintritt in den Ruhestand um mindestens sechs bis höchstens achtzehn volle Monate, jedoch insgesamt nicht länger als bis zum Ende des Monats, in dem sie oder er das 68. Lebensjahr vollendet, hinaus, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Antrag ist bei Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit, die im Jahr 1961 geboren sind, unverzüglich, spätestens drei Monate, bei Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit, die im Jahr 1962 geboren sind, spätestens sechs Monate, bei Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit der nachfolgenden Geburtsjahrgänge bis 1967 spätestens ein Jahr vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen. Der Antrag kann nach der Entscheidung über das erstmalige Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist der Antrag spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den hinausgeschobenen Ruhestand zu stellen. Die Anträge bedürfen der Schriftform. Ist der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben, findet § 3 Absatz 3 keine Anwendung.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Durch das Gesetz über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2024 ist die Regelaltersgrenze u.a. für Richterinnen und Richter von 65 auf 67 Jahre heraufgesetzt worden. Für die Jahrgänge 1961 bis 1967 gilt die Heraufsetzung der Altersgrenze jedoch nur schrittweise um 3, 6, 9 etc. Monate, so dass diese Jahrgänge vor der Vollendung des 67. Lebensjahres in den Ruhestand treten werden. Bisher ist die Regelaltersgrenze nach Berliner

Landesrecht jedoch eine starre Altersgrenze und kann nach § 3 des Berliner Richtergesetzes nicht hinausgeschoben werden. Gleichzeitig besteht aufgrund des demografischen Wandels ein stetig hoher Bedarf an Nachwuchs in der Justiz und viele Pensionäre wären gerne noch länger als Richterin oder Richter tätig gewesen. Mit dem Gesetz soll die Möglichkeit einer freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit der Richterinnen und Richter geschaffen werden. Damit wird eine Annäherung zu den Berliner Beamtinnen und Beamten erreicht, für die eine Verlängerungsmöglichkeit in § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vorgesehen ist. Zudem wird im Grundsatz ein Gleichlauf mit der Rechtslage in Brandenburg hergestellt. Auch in zahlreichen anderen Bundesländern besteht bereits die Möglichkeit für Richterinnen und Richter, den Eintritt in den Ruhestand auf Antrag hinauszuschieben.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Berliner Richtergesetzes)

Zu Artikel 1 Nr. 1 a) - § 3 Absatz 1

Das Berliner Richtergesetz nimmt in der Überschrift des § 3 und im Wortlaut des § 104 auf verschiedene Altersgrenzen Bezug, ohne jedoch festzulegen, welches die Regelaltersgrenze ist. Es erfolgt daher eine entsprechende Ergänzung. Definitionen der Regelaltersgrenze finden sich auch in § 76 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes und § 51 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes. Regelaltersgrenze ist diejenige Altersgrenze, nach deren Erreichen die Richterinnen und Richter auf Lebenszeit in den Ruhestand treten.

Zu Artikel 1 Nr. 1 b) - § 3 Absatz 2

Im Zuge der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre soll es sowohl den Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit der Jahrgänge 1961 bis 1967, die noch vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre in den Ruhestand versetzt werden, als auch allen nachfolgenden Jahrgängen, bei denen die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegt, ermöglicht werden, länger als gesetzlich vorgesehen zu arbeiten. Die Höchstaltersgrenze soll jedoch bei Vollendung des 68. Lebensjahrs liegen. Dadurch wird auch ein Gleichlauf mit dem Brandenburgischen Richtergesetz erreicht und werden potentielle Wettbewerbsnachteile des Landes Berlin beseitigt.

Um den Anreiz für einen Antrag auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand zu erhöhen, ist die Regelung hinsichtlich des Zeitraumes der Verlängerung flexibel ausgestaltet. Es ist vorgesehen, dass der Eintritt in den Ruhestand um mindestens sechs und höchstens zwölf Monate hinausgeschoben werden kann. Ein Mindestzeitraum erscheint erforderlich, um den mit einer Antragstellung verbundenen Aufwand zu rechtfertigen. Der Antrag ist spätestens ein Jahr vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen, da eine kürzere Frist insbesondere bei Leitungsfunktionen zu stellenwirtschaftlichen Problemen

führen würde. Der bisherige Absatz 2, nach dem der Eintritt in den Ruhestand nicht hinausgeschoben werden kann und der auf dem gleichlautenden, bereits 2009 aufgehobenen § 76 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes a.F. beruhte, wird entsprechend gestrichen.

Die Regelung ist als gebundene Entscheidung ausgestaltet. Die durch Art. 97 Absatz 1 des Grundgesetzes gesicherte richterliche Unabhängigkeit würde einer Bestimmung entgegenstehen, nach der die Justizverwaltung nach eigenen Erwägungen darüber bestimmen könnte, ob der Eintritt in den Ruhestand einer Richterin oder eines Richters hinausgeschoben wird oder nicht. Zudem sperrt auch die Bestimmung des § 76 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes eine landesrechtliche Ermessensregelung. Danach können durch Gesetz besondere Altersgrenzen unter der Voraussetzung bestimmt werden, dass bei deren Erreichen die Richterin oder der Richter auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen ist (vgl. die Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 76 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes, BT-Drs. 16/7508, S. 19).

Als tatbestandliches Korrektiv sieht die Regelung den Vorbehalt entgegenstehender zwingender dienstlicher Interessen vor. Die Bestimmung ist aus den oben genannten Gründen eng auszulegen. Einem Hinausschieben des Ruhestandes können vor allem stellenplanmäßige Zwänge entgegenstehen. Im Einzelfall kann sich ein Hinderungsgrund jedoch auch aus Umständen ergeben, die in der Person der Richterin oder des Richters selbst begründet sind. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn infolge des gesundheitlichen Zustandes und/oder einer erheblichen Minderung der Leistungsfähigkeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der richterlichen Aufgaben über die Regelaltersgrenze hinaus nicht mehr gewährleistet ist.

Die Entscheidungszuständigkeit ist bei der obersten Dienstbehörde konzentriert, um eine einheitliche Handhabung unter Wahrung der Vorgaben höherrangigen Rechts zu gewährleisten.

Absatz 2 Satz 3 dient der Klarstellung, dass bei ergangener Entscheidung über das Hinausschieben der Altersgrenze ein gegenläufiger Antrag nach § 3 Absatz 3 des Berliner Richtergesetzes, der dies konterkarieren würde, nicht mehr möglich ist.

Da für die Jahrgänge 1961 bis 1967, bei denen Übergangsregelungen zur Anhebung der Altersgrenze gelten, auch in Bezug auf das Antragsverfahren auf Hinausschieben der Altersgrenze andere Regelungen gelten müssen, regelt § 3 Absatz 2 nur den Antrag und das Verfahren für die Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die zur Regelaltersgrenze von 67 Jahren in den Ruhestand versetzt werden. Für die Jahrgänge 1961 bis 1967 wird eine Übergangsregelung in § 104 geschaffen, der bereits die Übergangsregelungen zur Anhebung der Altersgrenze enthält.

Zu Artikel 1 Nr. 2 a) - § 104 Absatz 2

In § 104 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt.

Auch die Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, für die noch nicht die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt, sondern die schrittweise dahin übergeleitet werden, haben die Möglichkeit, ihren Dienst zu verlängern. Diese Regelung im neu geschaffenen § 104 Absatz 2 orientiert sich an der Regelung in § 3 Absatz 2, enthält jedoch aufgrund der Übergangssituation einige Besonderheiten. In Anlehnung an Regelungen in anderen Bundesländern gibt es für diese Gruppe von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit die Möglichkeit, gestaffelt im Wege zweier aufeinanderfolgender Anträge den Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch diese Gruppe die grundsätzliche Möglichkeit hat, bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres im Dienst zu verbleiben. Bei dieser Gruppe beträgt die Zeitspanne zwischen dem gesetzlich vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres bis zu 33 Monate (für den Jahrgang 1961). Daher ist eine Verlängerungsmöglichkeit von lediglich 12 Monaten nicht ausreichend, um diese Zeitspanne auch bei zwei aufeinanderfolgenden Verlängerungsanträgen voll ausschöpfen zu können. Möchte sich beispielsweise ein im Jahr 1962 geborener Richter die Möglichkeit erhalten, bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres zu arbeiten, so muss der erste Verlängerungsantrag eine Zeitspanne von mindestens 12 Monaten umfassen. In diesem Falle kann durch einen zweiten Antrag auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um weitere 18 Monate bei einer Gesamtverlängerung von dann 30 Monaten ein Verbleiben im Amt bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres ermöglicht werden. Für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit der Jahrgänge ab 1968, für welche die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt, bedarf es einer solchen Regelung nicht. Denn diese können eine Verlängerung der Dienstzeit bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres bereits durch eine Verlängerung von 12 Monaten erreichen.

Für die unter die Übergangsbestimmung fallenden Richterinnen und Richter auf Lebenszeit der Jahrgänge 1961 und 1962 gelten im Übrigen kürzere Antragsfristen, um auch insoweit eine rechtzeitige Antragstellung nach Inkrafttreten des Gesetzes zu ermöglichen.

Die Höchstaltersgrenze stellt in jedem Falle das vollendete 68. Lebensjahr dar.

Zu Artikel 1 Nr. 2 b) - § 104 Absatz 3 und 4

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

c) Beteiligungen:

Die Senatsverwaltung für Finanzen und die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung sind nach § 37 GGO II frühzeitig beteiligt worden. Dem Land Brandenburg ist nach § 38 Absatz 2 GGO II frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden und es hat die weitergehende Angleichung der Regelungen in der Ländern Berlin und Brandenburg begrüßt.

Von den beteiligten Fachkreisen und Verbänden haben fünf Beteiligte die Gelegenheit zur Stellungnahme wahrgenommen, und zwar der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, der Verein der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V., der Deutsche Richterbund und die Neue Richter*innenvereinigung, Landesverband Berlin-Brandenburg. Die eingegangenen Stellungnahmen sind geprüft und, soweit möglich, berücksichtigt worden.

Die Anregung des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, einheitlich die Formulierung zu wählen, dass der Eintritt in den Ruhestand nicht länger als „bis zum Ende des Monats, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird“ hinausgeschoben werden kann, wurde in § 3 Absatz 2 RiGBln-E und § 104 Absatz 2 RiGBln-E umgesetzt. In Bezug auf seinen Hinweis, dass nach seinem Verständnis in § 3 Absatz 2 RiGBln-E nicht klar geregelt sei, ob der Antrag der Richterin oder des Richters nur einmal oder wiederholt gestellt werden könne, wurde dort das Wort „einmalig“ eingefügt und in der Gesetzesbegründung zu § 104 Absatz 2 RiGBln-E noch einmal verdeutlicht, dass die Wiederholungsmöglichkeit für einen Antrag nur für die dort genannte Gruppe von Richterinnen und Richtern besteht.

In der Gesetzesbegründung zu § 104 Absatz 2 RiGBln-E wurde auch der Hinweis des Vereins der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. aufgegriffen, dass die Begründung den Eindruck erwecken könne, dass sich die Verlängerungszeitspanne von zwölf bis achtzehn Monaten auf jeden der beiden möglichen Verlängerungsanträge beziehe, und die Gesetzesbegründung zur Klarstellung um einen Beispielsfall ergänzt.

Die Anregung des Deutschen Richterbundes, die Regelungen im Interesse der Richterinnen und Richter noch flexibler zu gestalten, wurde nicht umgesetzt. Denn die Abwägung zwischen einer möglichst flexiblen Handhabung für die Richterinnen und Richter auf Lebenszeit und einem angemessenen und zu bewältigenden Verwaltungsaufwand für die Behörde hat bereits im Vorfeld des Gesetzentwurfs stattgefunden und zu den im Gesetzentwurf normierten Fristen geführt. Ein Mindestzeitraum des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand von drei Monaten wird als zu kurz bewertet. Gleiches gilt für die vor-

geschlagene verkürzte Antragsfrist von lediglich drei Monaten bei Vorliegen eines „besonderen Interesses“. Auch wenn kürzere Antragsfristen mehr Flexibilität ermöglichen, benötigt die Verwaltung insbesondere aufgrund der langen Dauer von Besetzungsverfahren für bestimmte Beförderungsstellen eine gewisse Vorlaufzeit und Planbarkeit. Ob bei kurz vor Eintritt in den Ruhestand gestellten Anträgen die Voraussetzungen eines „besonderen Interesses“ vorliegen, würde zudem im Einzelfall schwierige Auslegungsfragen aufwerfen und zu vermeidbaren Rechts- und Planungsunsicherheiten führen.

Die verfassungs- und europarechtlichen Bedenken der Neuen Richter*innenvereinigung, Landesverband Berlin-Brandenburg, werden nicht geteilt. Zwar muss die Regelung aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit als gebundene Entscheidung ausgestaltet sein. Daher sieht der Gesetzentwurf lediglich ein tatbestandliches Korrektiv vor, das darüber hinaus aus verfassungsrechtlichen Erwägungen und zur Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht eng auszulegen ist. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf die Nachwuchsgewinnung in der Berliner Justiz beeinträchtigt. Es ist gegenwärtig möglich und wird auch zukünftig möglich bleiben, hochqualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für die Justiz zu gewinnen. Dennoch bleibt der demographische Wandel ein Problem, zu dessen Lösung das Gesetz beitragen wird. In welchem Umfang von der Antragsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden wird, ist im Übrigen noch nicht absehbar. Eine Beschränkung des Anwendungsbereiches der Bestimmung auf bestimmte Besoldungsgruppen ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Die Beteiligten im Sinne des Lobbyregistergesetzes und ihre jeweilige Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten zum Gesetzesvorhaben können Abschnitt III der Anlage entnommen werden.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Je nach Nachfrage nach einem späteren Ruhestand durch die Richterschaft führen die Änderungen zu Mehrausgaben durch längere aktive Dienstzeiten mit vergleichsweise hohen Kosten, da das vorhandene Personal auf der Grundlage höherer Erfahrungsstufen besoldet wird, als das in der Regel bei einer Nachbesetzung durch jüngere Richterinnen und Richter der Fall ist. Es ergeben sich jedoch bei Anhebung der Altersgrenzen insgesamt Minderbelastungen in Folge von entsprechend nicht zu leistenden Versorgungszahlungen. Von einer Ergänzung des § 43 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, wonach bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes ein Zuschlag zu ge-

währen ist, wird aufgrund der besonderen Ausgestaltung des Anspruchs auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand im richterlichen Bereich abgesehen. Es werden deshalb keine zusätzlichen Kosten in Gestalt von nicht ruhegehaltfähigen Zuschlägen anfallen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine. Der Gesetzentwurf berücksichtigt insgesamt die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Richterschaft. Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist beachtet worden.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die beabsichtigten Änderungen im Berliner Richtergesetz befinden sich weitgehend entsprechend auch im Brandenburgischen Richtergesetz.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Siehe Ausführungen zu C (Gesamtkosten).

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 21. Oktober 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Felor Badenberg
Senatorin für Justiz und Verbraucher-
schutz

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Bisherige Regelung	Künftige Fassung
Berliner Richtergesetz	
§ 3 Altersgrenze (1) Die Richterin oder der Richter auf Lebenszeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie oder er das 67. Lebensjahr vollendet. (2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden. (3) Eine Richterin oder ein Richter ist auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen 1. frühestens mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, oder 2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres.	§ 3 Altersgrenze (1) Die Richterin oder der Richter auf Lebenszeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie oder er das 67. Lebensjahr vollendet (Regelaltersgrenze). (2) Auf Antrag der Richterin oder des Richters auf Lebenszeit schiebt die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand einmalig um mindestens sechs bis höchstens zwölf volle Monate, jedoch nicht länger als bis zum Ende des Monats, in dem sie oder er das 68. Lebensjahr vollendet, hinaus, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Antrag ist schriftlich spätestens ein Jahr vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen. Ist der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben, findet Absatz 3 keine Anwendung. (3) Eine Richterin oder ein Richter ist auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen 1. frühestens mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, oder 2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres.

§ 104 Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

(1) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1961 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 1. Januar 1968 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburts-jahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		voll-ende-tes Lebens-jahr	zuzüg-lich voll-endete Lebens-monate
1961	3	65	3
1962	6	65	6
1963	9	65	9
1964	12	66	0
1965	15	66	3
1966	18	66	6
1967	21	66	9

§ 104 Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

(1) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1961 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 1. Januar 1968 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburts-jahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		voll-ende-tes Lebens-jahr	zuzüg-lich voll-endete Lebens-monate
1961	3	65	3
1962	6	65	6
1963	9	65	9
1964	12	66	0
1965	15	66	3
1966	18	66	6
1967	21	66	9

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 schiebt die oberste Dienstbehörde auf Antrag der Richterin oder des Richters auf Lebenszeit den Eintritt in den Ruhestand um mindestens sechs bis höchstens achtzehn volle Monate, jedoch insgesamt nicht länger als bis zum Ende des Monats, in dem sie oder er das 68. Lebensjahr vollendet, hinaus, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Antrag ist bei Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit, die im Jahr 1961 geboren sind, unverzüglich,

(2) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, denen vor dem 22. Mai 2024 eine Teilzeitbeschäftigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt worden ist, erreichen abweichend von § 3 Absatz 1 die Regelaltersgrenze unabhängig vom Geburtsjahr mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern die Teilzeitbeschäftigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres beendet oder widerrufen wird oder wurde. (3) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und vor dem 1. Januar 1966	spätestens drei Monate, bei Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit, die im Jahr 1962 geboren sind, spätestens sechs Monate, bei Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit der nachfolgenden Geburtsjahrgänge bis 1967 spätestens ein Jahr vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen. Der Antrag kann nach der Entscheidung über das erstmalige Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist der Antrag spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den hinausgeschobenen Ruhestand zu stellen. Die Anträge bedürfen der Schriftform. Ist der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben, findet § 3 Absatz 3 keine Anwendung. (3) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, denen vor dem 22. Mai 2024 eine Teilzeitbeschäftigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt worden ist, erreichen abweichend von § 3 Absatz 1 die Regelaltersgrenze unabhängig vom Geburtsjahr mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern die Teilzeitbeschäftigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres beendet oder widerrufen wird oder wurde. (4) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und vor dem 1. Januar 1966 geboren sind, können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne
--	---

geboren sind, können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem 31. Dezember 1965 und vor dem 1. Januar 1973 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburts-jahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Voll-ende-tes Lebens-jahr	Zuzü-lich voll-ende-te Lebens-monate
1966	3	60	3
1967	6	60	6
1968	9	60	9
1969	12	61	0
1970	15	61	3
1971	18	61	6
1972	21	61	9

des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem 31. Dezember 1965 und vor dem 1. Januar 1973 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburts-jahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Voll-ende-tes Lebens-jahr	Zuzü-lich voll-ende-te Lebens-monate
1966	3	60	3
1967	6	60	6
1968	9	60	9
1969	12	61	0
1970	15	61	3
1971	18	61	6
1972	21	61	9

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Berliner Richtergesetz

vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643)

§ 3 Altersgrenze

(1) Die Richterin oder der Richter auf Lebenszeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie oder er das 67. Lebensjahr vollendet.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(3) Eine Richterin oder ein Richter ist auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen

1. frühestens mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, oder
2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres.

§ 104 Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

(1) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1961 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 1. Januar 1968 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		vollendetes Lebensjahr	zuzüglich vollendete Lebensmonate
1961	3	65	3
1962	6	65	6
1963	9	65	9
1964	12	66	0
1965	15	66	3
1966	18	66	6
1967	21	66	9

(2) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, denen vor dem 22. Mai 2024 eine Teilzeitbeschäftigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt worden ist, erreichen abweichend von § 3 Absatz 1 die Regelaltersgrenze unabhängig vom Geburtsjahr mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern die Teilzeitbeschäftigung nach

§ 5 Absatz 1 Satz 2 nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres beendet oder widerrufen wird oder wurde.

(3) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und vor dem 1. Januar 1966 geboren sind, können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem 31. Dezember 1965 und vor dem 1. Januar 1973 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		vollendetes Lebensjahr	zuzüglich vollendete Lebensmonate
1966	3	60	3
1967	6	60	6
1968	9	60	9
1969	12	61	0
1970	15	61	3
1971	18	61	6
1972	21	61	9

Landesbeamtengesetz

vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134)

§ 38 Altersgrenze

(1) Für die Beamtinnen und Beamten bildet das vollendete 67. Lebensjahr die Regelaltersgrenze. Für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden, jedoch nicht über das vollendete 70. Lebensjahr hinaus. Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand, Lehrkräfte treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder Semesters, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Sind für die Beamtin oder den Beamten voneinander abweichende Altersgrenzen maßgebend, so kann die Dienstbehörde anordnen, dass die Beamtin oder der Beamte aus dem Amt mit der früheren Altersgrenze zu dem gleichen Zeitpunkt wie aus dem anderen Amt wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, längstens bis zu drei Jahre, für Lehrkräfte jeweils nicht länger als bis zum Ablauf des Schuljahres oder Semesters, hinausgeschoben werden. Zu den dienstlichen Interessen gehören auch organisatorische, personelle und fiskalische Interessen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei einer gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze unter dem 67. Lebensjahr der Eintritt in den Ruhestand jeweils bis zu einem Jahr, insgesamt höchstens drei Jahre, hinausgeschoben werden.

Bundesbesoldungsgesetz [-Überleitungsfassung für Berlin -] in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002

vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634)

§ 43 Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand

(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes wird ein Zuschlag gewährt. Der Zuschlag beträgt 20 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und ist nicht ruhegehaltfähig. Er wird gewährt für den Zeitraum, für den der Eintritt in den Ruhestand nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes hinausgeschoben wird. Bei Teilzeitbeschäftigung errechnet sich der Zuschlag aus den im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt, dessen Bemessungsgrundlage das Ruhegehalt ist, das bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zugestanden hätte. Die Höhe des Zuschlags entspricht dem Teil des erdienten Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt. Der Zuschlag nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

Deutsches Richtergesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320)

§ 76 Altersgrenzen

(1) Die Richter auf Lebenszeit treten nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand (Regelaltersgrenze).

(2) Durch Gesetz können besondere Altersgrenzen bestimmt werden, bei deren Erreichen der Richter auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen ist.

Bundesbeamtengesetz

vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72)

§ 51 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht (Regelaltersgrenze), soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-

1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 439)

Artikel 97

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Der Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V.

Der Verein begrüßt die geplante Möglichkeit des freiwilligen Hinausschiebens der Regelaltersgrenze bis zum vollendeten 68. Lebensjahr auf Antrag von Richterinnen und Richtern ab dem Jahrgang 1961.

Der Verein macht Vorschläge für Klarstellungen in der Gesetzesbegründung.

Der Deutsche Richterbund

- Verkürzung der Mindestverlängerungszeit,
 - kürzere Antragsfrist in Ausnahmefällen,
 - Antragswiederholung ermöglichen.
- Abschließend Formulierungsvorschlag.

Die Neue Richter*innenvereinigung, Landesverband Berlin-Brandenburg

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, die gesetzliche Altersgrenze für Richterinnen und Richter über das vollendete 67. Lebensjahr ein Jahr hinauszuschieben, ist aus Sicht der Neuen Richter*innenvereinigung weder erforderlich noch sachgerecht. Insbesondere aufgrund der vorgesehenen Regelung, dem Antrag des Richters/der Richterin nur stattzugeben, „soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen“, bestehen erhebliche verfassungs- und europarechtliche Bedenken. Die Regelung gefährdet die richterliche Unabhängigkeit, behindert die vorrangig zu betreibende Gewinnung qualifizierten juristischen Nachwuchses und verzögert notwendige Reformprozesse in der Justiz.

Die bereits erfolgte Anhebung der allgemeinen Regelaltersgrenze auf 67 Jahre stellt in diesem Kontext eine substantielle Maßnahme der Personalsicherung dar. Weitere Verlängerungsmöglichkeiten über dieses Maß hinaus sind nicht angezeigt. Sie würden den ohnehin schleppenden, aber angesichts der Zusammensetzung der Richter*innenschaft unvermeidlichen Generationswechsel zusätzlich bremsen und langfristig die Innovations- und Erneuerungsfähigkeit der Justiz schwächen. Die mit dem geplanten Entwurf vorgesehene Möglichkeit des Hinausschiebens der Altersgrenze ist jedenfalls nicht geeignet, der Personalknappheit zu begegnen, da sie die notwendige Neubesetzung der Stellen lediglich um ein Jahr hinauszögert.

Wir sprechen uns daher gegen zusätzliche Verlängerungsmöglichkeiten über das bereits angehobene Regelmaß hinaus aus. Jedenfalls aber bedarf es einer verfassungskonformen Präzisierung der im Gesetzentwurf enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe unter Zuweisung eines erkennbaren, begrenzenden Regelungszwecks, insbesondere hinsichtlich des - verfassungswidrig - unklaren Merkmals der „zwingenden dienstlichen Gründe“.